

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Beate Schweiker  
Aktenzeichen: 632.6; 022.30

Datum: 15.01.2020  
TOP: 14

<b>Beschlussvorlage Nr. 7/2020</b>		
<b>Betreff:</b> Umbau des Evangelischen Gemeindehauses zur Kindertagesstätte, Bönningheimer Straße 20, Flst. 80		
<b>Produkt:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>  2020	<b>Mittel vorhanden?</b>  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b>  <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Fachbereich:</b>  <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	<b>bisher behandelt:</b>

**Sachverhalt:**

Für die Stellung eines Bauantrags ist es nicht erforderlich, dass der Bauantragsteller Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder Objektes ist. Eine Privatperson hat einen Bauantrag zum Umbau des Evangelischen Gemeindehauses zu einer Kindertagesstätte eingereicht.

Da sich das Vorhaben in unbeplanten Innenbereich der Gemeinde befindet, ist die städtebauliche Beurteilung durch den Gemeinderat erforderlich. Der Umbau findet hauptsächlich im inneren Bereich statt. Am Gebäude selbst sind kleinere sichtbare Änderungen geplant, insbesondere bei der Zuwegung und im rückwärtigen Bereich.

Da am Äußeren des Gebäudes keine wesentlichen Veränderungen, insbesondere bezüglich der Höhe geplant sind, fügt sich das Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung städtebaulich in die Umgebungsbauung ein. Andere Aspekte, z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, verkehrsrechtliche Vorschriften, Belange der Betriebserlaubnis als Kindertagesstätte sind nicht vom Gemeinderat zu beurteilen.

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Bauantrag wird das städtebauliche Einvernehmen erteilt.**

**Beate Schweiker**